

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des
Haushalts- und Finanzausschusses
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/3386 –

hier: Schriftliches Anhörungsverfahren durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags

Rudolstadt
8. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Rechnungshof nimmt zu dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes (Drucksache 7/3386) und zu den vom Ausschuss gestellten Fragen wie folgt Stellung:

I Zum Gesetzentwurf

Gegen den Gesetzentwurf bestehen Bedenken.

Der Rechnungshof hatte bereits mit Schreiben vom 27. November 2020 zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in der Drucksache 7/2037 Bedenken geäußert, für Fachleiter eigene Dienstposten zu definieren, da die Tätigkeit als Fachleiter – ebenso wie andere zusätzliche Aufgaben – neben der Unterrichtsverpflichtung der Lehrer wahrgenommen wird. Die damit einhergehende erhöhte Belastung wurde durch die Stellenzulage und die Verringerung der Unterrichtsverpflichtung abgedeckt. Die Zahlung war abhängig vom Umfang der übertragenen (Zusatz-)Aufgabe, diese wiederum vom Vorhandensein zu betreuender Lehramtsanwärter.

Die Einführung einer weiteren Stellenzulage unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Verwendung als Fachleiter widerspricht § 40 ThürBesG, wonach nur für herausgehobene Funktionen Stellenzulagen gewährt werden können. „Die Bestimmung des § 40 ThürBesG übernimmt die Regelungen des § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht. [...] Stellenzulagen [...] sollen bereichsspezifische Besonderheiten [...] und das sich daraus ergebende besondere Gepräge von Funktionen honorieren“ (Begründung zu § 40 ThürBesG in der Drucksache 4/3829).

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bekräftigt, dass das System des Besoldungsrechts die angemessene Besoldung grundsätzlich in der Form des dem verliehenen Amt entsprechenden Grundgehalts gewähre und nur ausnahmsweise eine weitere Differenzierung durch Zulagen vorsehe. Die Zulageberechtigung setze daher einen Dienstposten voraus, der generell durch die zulageberechtigende Funktion geprägt ist (s. BVerwG, Urteil vom 5. Mai 1995 – 2 C 13/94 –, BVerwGE 98, 192-195 Rdnr. 11 f.) Die Zahlung einer Zulage für unterhältige Tätigkeiten ist damit nach Auffassung des Gerichts mit dem Verhältnis von Grundgehalt und Zulagen nicht vereinbar (s. BVerwG aaO).

Hält der Gesetzgeber für Lehrer (z. B. Fachleiter) oder andere Beamtengruppen andere Maßstäbe für erforderlich, bedarf dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Allein die Einführung einer Zulage reicht im Lichte des geltenden § 40 ThürBesG nicht aus. Im Wortlaut der Norm müsste dargestellt werden, ab welchem Anteil der Fachleitertätigkeit die Zulage zu zahlen ist.

Der Rechnungshof weist nur ergänzend darauf hin, dass ein Fehlen der Zulage jedenfalls keine unzureichende oder fehlende Lehrerausbildung rechtfertigen kann. Der Dienstherr hat durch sein Organisationsrecht die notwendige Fachleitertätigkeit sicherzustellen und kann dies von beamteten Lehrern unter Berücksichtigung ihrer Dienstpflichten auch erwarten. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass für die Tätigkeit als Fachleiter die Unterrichtsverpflichtung vermindert ist. Sofern in früheren Jahren rechtswidrig Zulagen gezahlt worden sein sollten – der Rechnungshof hat dies bisher nicht geprüft – rechtfertigt dies keinesfalls eine rechtswidrige Fortführung.

II Zu den Fragen des Haushalts- und Finanzausschusses

Zu den Fragen des Haushalts- und Finanzausschusses nimmt der Rechnungshof ergänzend wie folgt Stellung:

1. Wie beurteilen Sie die Bedarfe an Lehrkräften in den nächsten 5 und den nächsten 10 Jahren nach Schularten und Fächern?

Dem Rechnungshof liegen über die von der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Daten (Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland 2020 bis 2030 – Zusammengefasste Modellrechnungen der Länder –) hinausgehend keine weiteren Erkenntnisse und Informationen vor.

2. Wie beurteilen Sie die Abschaffung des Amtes des Fachleiters/der Fachleiterin an einem Studienseminar im Jahr 2011 hinsichtlich der Ausbildungskapazitäten an den Studienseminaren?
3. Wie beurteilen Sie die Abschaffung der Zulage des Fachleiters/der Fachleiterin an einem Studienseminar im Jahr 2020 hinsichtlich der Ausbildungskapazitäten an den Studienseminaren?

4. Nehmen Fachleiter*innen an den Studienseminaren Ihrer Kenntnis nach die Aufgaben dauerhaft oder nur zeitweise war?

Zu 2. bis 4.: Hierzu liegen keine Prüfungserkenntnisse vor.

5. Wie können und sollten aus Ihrer Sicht Zulagen für Fachleiter*innen realisiert werden, gerade bei „kleinen“ Fächern?

Eine Stellenzulage setzt grundsätzlich voraus, dass eine Tätigkeit prägend ist. Der Rechnungshof bezweifelt die Erforderlichkeit, bei einer nur geringfügigen, höherwertigen Tätigkeit Stellenzulagen zu zahlen. Sofern die Bereitschaft zur freiwilligen Übernahme der Fachleitertätigkeit gefördert werden soll, kann eine Stellenzulage eingeführt werden, bei der im Gesetzestext ausdrücklich der Anteil an der Tätigkeit bestimmt werden muss, ab dem die Stellenzulage gezahlt werden soll.

6. Welche Anrechnungsmöglichkeiten und damit verbundene Möglichkeiten einer Zulage sollte es bereits ab der Betreuung des*der ersten Lehramtsanwärter*in geben?

Wie bereits ausgeführt, rechtfertigt eine nur geringfügige, höherwertige Tätigkeit – wie bei anderen Stellen auch – keine Stellenzulagen.

7. Sollte die Zulage ruhegehaltsfähig gestaltet sein?

Selbst wenn man eine Zulage einführen würde, sollte sie als Stellenzulage eingeführt werden, die nur für den Zeitraum der Tätigkeit gezahlt wird. Sie sollte nicht ruhegehaltsfähig sein.

8. Welche begleitenden Maßnahmen sollten zur Steigerung der Attraktivität der Fachleitertätigkeit untergesetzlich ergriffen werden?

Der Rechnungshof hat diesbezüglich keine Prüfungserkenntnisse. Aus Sicht des Rechnungshofs gehört die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten an Anwärtler grundsätzlich zu den Aufgaben eines jeden Berufs. Eine finanzielle Honorierung ist nur dann geboten, wenn sie zu einer höherwertigen, prägenden Aufgabe wird.

9. Welcher realistische Arbeitsaufwand entsteht durch die Betreuung eines*einigen ersten, zweiten, dritten und weiteren Lehramtsanwärter*in. Sollte hier bei der Anrechnung von Stunden und Gewährung von Zulagen differenziert werden?

Die Verwaltungsvorschriften des TMBJS zur Organisation der jeweiligen Schuljahre berücksichtigen im Abschnitt 3.6.3.2 (ab Schul-

jahr 2021/22 im Abschnitt 3.7.3.2) den sich aus der Zahl der Lehramtsanwärter ergebenden Bedarf an Lehrerwochenstunden. Prüfungserkenntnisse zum tatsächlichen Arbeitsaufwand liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen